Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24 Ausgegeben Danzig, den 31. März 1937

Inhalt

61

Verordnung

betr. Änderung der Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 10. März 1937.

Auf Grund von § 1 Ziffer 66 und 71 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 5a Absatz 1 Satz 2 der Verordnung betreffend Abänderung und Neufassung der Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 26. Februar 1935 (G. Bl. S. 409) in der Fassung der Verordnung vom 12. August 1936 (G. Bl. S. 301) werden die Worte „zwischen der Freien Stadt Danzig und dem Auslande" ersetzt durch die Worte „zwischen der Freien Stadt Danzig und dem übrigen Zollinlande".

Artikel II

Der § 9 Absatz 2 der Verordnung betreffend Abänderung und Neufassung der Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 26. Februar 1935 (G. Bl. S. 409) wird durch den folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Es ist fernerhin auf Antrag des Verbandes die polizeiliche Festlegung des Binnenschiffes bis zur Sicherung der Einhaltung der Verbandsanordnung zulässig."

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3/37. Greiser Huth

62

Rechtsverordnung

betr. Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes.

Vom 22. März 1937.

Auf Grund § 1, Ziffer 41 und § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 33 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Gesetz betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 22 in der Fassung vom 13. 2. 31 (G. Bl. S. 29) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 26 Abs. 3 wird folgende Vorschrift als Satz 3 angefügt:

Pflichtarbeiten können auch durch den Senat oder eine von ihm beauftragte Stelle eingerichtet werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1309 Sdh. Greiser Dr. Großmann

63 **Verordnung**

über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1937.

Vom 30. März 1937.

§ 1

Auf Grund des § 19 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (G. Bl. 1932 S. 7 ff.) wird folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1937 10 vom Hundert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 43 00 Huth Dr. Hoppenrath

64 **Druckfehlerberichtigung.**

Im Gesetzblatt Nr. 23 vom 30. März 1937 muß es zu lfd. Nr. 60 auf Seite 213 in der Spalte 8 — B. **Außerordentliches** — statt der Endzahl „99 209“ richtig heißen **„99 200“**.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.